

Die Mehrheit lehnte den Antrag 4 ab und nahm den Abs. 1 des Antrags 1 an.

Erwogen wurde:

Der Grundsatz, daß Jeder anfechtungsberechtigt sei, dem die Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung, wenn auch nur mittelbar für den Fall des Wegfalls Anderer, zu Statten komme, gehe entschieden zu weit. Man müßte sonst konsequenter Weise dahin gelangen, selbst den Fiskus für anfechtungsberechtigt zu erklären. Es bestehe kein Bedürfnis, solchen Personen, welche aus den Wirkungen der Anfechtung nur einen zufälligen Vorteil ziehen, ein selbstständiges Anfechtungsrecht zu gewähren, falls der eigentlich Verletzte sich passiv verhalte und sein Anfechtungsrecht verliere. Das Anfechtungsrecht bezwecke nur, diejenigen Personen zu schützen, welche bei unbeeinflusster Willensentscheidung des Erklärenden nicht benachtheiligt worden wären.

338. (§. 6687 bis 6706.)

I. Auf den §. 1784 Satz 2 beziehen sich der Abs. 2 des Antrags 1, die Anträge 2, 3 und die Abs. 1, 3 des Antrags 4 auf §. 59, 60. Beschränkung
der
Anfechtung.

Der primäre Antrag 1 ist nur redaktionell; ebenso der eventuelle Antrag 1 (abgesehen von dem sich mit dem Antrage 3 deckenden Abs. 2). Auch der Antrag 2 bezweckt keine sachliche Abweichung vom Entw. Soweit der Antrag 2 von Anfechtung wegen „Betrugs“ spricht, wurde er mit Rücksicht auf den zu §. 1780 gefaßten Beschluß fallen gelassen. Im Uebrigen wurde die Fassung des Antrags 2 beanstandet, weil aus ihr nicht hervorgehe, daß die Person, auf welche sich der Irrthum bezieht, nach Abs. 1 des §. 1784 (Satz 1 des Entw.) anfechtungsberechtigt sein müsse. Der vom Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz ist durch die zu §. 1782 beschlossene Abänderung des Entw. veranlaßt. Der Antrag 4 weicht vom Entw. auch sachlich ab. Der Antragsteller zu 4 führte zur Begründung seines Antrags aus:

Der §. 1784 gehe bei der Bestimmung des Anfechtungsberechtigten davon aus, daß die Wirkung der Anfechtung — vom §. 1787 abgesehen — stets die völlige Vernichtung der angefochtenen Verfügung sei. Diese stets im ganzen Umfang eintreten zu lassen, bestehe jedoch kein genügender Grund, vielmehr sei eine doppelte Schranke zu ziehen. Das Anfechtungsrecht müsse nämlich für den ausgeschlossen sein, von welchem feststehe, daß ihm der Erblasser den eingesetzten Erben stets vorgezogen hätte; andererseits dürfe die Wirkung der von einem Anderen durchgeführten Anfechtung dem nicht zu Gute kommen, von welchem sicher sei, daß der Erblasser, auch wenn er die wahre Sachlage gekannt hätte oder durch Drohung nicht bestimmt worden wäre, lieber den eingesetzten Erben als ihn habe bedenken wollen. Von Belang sei dies namentlich in den Fällen, in welchen mehrere in gleicher Linie stehende Intestaterben oder mehrere in einem früheren Testamente bedachte Personen vorhanden seien und der Erblasser eine dieser Personen bei der Errichtung der anfechtbaren Verfügung unter allen Umständen habe ausschließen wollen. Was von der Erbeinsetzung gelte, treffe entsprechend auch bei der Vermächtnisanordnung zu, wenn z. B. der Erblasser bei der Auserlegung eines Vermächtnisses zu Lasten Mehrerer einen davon auch ohne

den Irrthum mit dem Vermächtnisse habe beschweren wollen. Nach beiden Richtungen hin unterscheide sich der Antrag vom Entw. Hinsichtlich der ersteren nähere sich der Antrag allerdings insofern dem Entw., als letzterer im §. 2 des §. 1784, wenn sich der Irrthum nur auf eine bestimmte Person beziehe, lediglich dieser ein Anfechtungsrecht einräume; die Wirkung der von dieser Person durchgeführten Anfechtung komme aber nach dem Entw. nicht nur dieser Person zu Statten, sondern allen Personen, also auch denen, welche der Erblasser unbedingt habe ausschließen wollen. Erkenne man den Gedanken, von welchem der Antrag ausgehe, als berechtigt an, so sei natürlich kein Grund vorhanden, ihn nur für die Fälle des Irrthums, nicht aber auch für die der Drohung gelten zu lassen. Auch hierin liege dem Entw. gegenüber eine Abweichung.

Der Gedanke, die Anfechtung demjenigen weder zu gewähren noch zu Gute kommen zu lassen, welchen der Erblasser unter allen Umständen habe ausschließen wollen, nöthige aber, noch einen Schritt weiter zu gehen. Es sei nämlich nicht einzusehen, warum auf eine erst nach der Errichtung der letztwilligen Verfügung eingetretene Veränderung der Umstände keine Rücksicht solle genommen werden, wenn anzunehmen sei, der Erblasser würde das, was er angeordnet habe, demjenigen gegenüber, welchen er nach der veränderten Sachlage jetzt ausschließe, immer angeordnet haben. Auf der anderen Seite gehe es aber nicht an, jene, die nach der veränderten Sachlage jetzt ausgeschlossen seien, deshalb nicht zur Anfechtung zuzulassen, weil der Irrthum des Erblassers sich auf sie nicht erstreckt habe. Habe z. B. der Erblasser geglaubt, der eine seiner zwei Brüder sei todt, und habe er deshalb und da er den anderen Bruder jedenfalls ausschließen wollte, einen Fremden eingesetzt, so seien, wenn der todt geglaubte Bruder noch gelebt und nach Errichtung dieser Verfügung Kinder bekommen habe, dann aber noch vor dem Erblasser sterbe, diese Kinder nach dem Entw. nicht anfechtungsberechtigt, weil sich die Vorstellung des Erblassers auf sie nicht erstreckt habe. Und doch widerstreite dieses Resultat der Gerechtigkeit.

Von verschiedenen Seiten wurde diesen Ausführungen gegenüber geltend gemacht:

Bei Beurtheilung des Antrags 4 müsse man aus einander halten, daß derselbe eines Theiles lediglich auf die Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung abstelle, anderen Theiles den Einfluß späterer Ereignisse hereinziehe. Was ersteres anbelange, so sei dem Antrage darin unbedenklich zuzustimmen, daß derjenige, welchen der Erblasser unter allen Umständen habe ausschließen bezw. bei Vermächtnissen habe belasten wollen, weder selbst anfechten noch von der Anfechtung eines Anderen Vorthail haben dürfe. Der Gedanke des Antrags in dieser Richtung sei lediglich eine Erweiterung dessen, was bereits zu §. 1782 beschlossen worden sei, und sei in Konsequenz dieses Beschlusses zu billigen. Was der Antrag 4 wolle, sei übrigens — allerdings nur in einer Richtung — bereits zu §. 1779 beantragt worden.¹⁾ Hier werde dem Antrage 4 am Ein-

¹⁾ Gemeint ist der auf S. 45 unter 2 beantragte §. 1779a, welcher lautet:

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser durch Irrthum über den Inhalt seiner Erklärung oder durch einen sonstigen Irrthum zu der Verfügung bestimmt worden ist oder soweit

fachsten dadurch Rechnung getragen, daß man den §. 1779 der Vorl.Zuf.¹⁾ in der Weise abändere, daß man das in demselben mehrfach vorkommende Wort „wenn“ durch „soweit“ ersetze. Was dann den Einfluß späterer Ereignisse betreffe, so sei darüber zu §. 1786, nicht hier zu berathen und werde es sich daher empfehlen, mit der Berathung des §. 1784 jene des §. 1786 zu verbinden.

Die Komm. beschloß sodann, den §. 1779 dahin zu berichtigen, daß statt „wenn“ zu setzen ist „soweit“. Im Uebrigen wurde die Berathung des §. 1784 mit der des §. 1786 verbunden und in diese sofort eingetreten.

Zu §. 1786 war beantragt:

- a) die Vorschrift zu streichen;
- b) vom Antragsteller zu 4: die Vorschrift zu streichen;
eventuell folgende Fassung zu beschließen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung in den Fällen der §§. 1779, 1781 bei Kenntniß der Sachlage, im Falle des §. 1780 ohne Bestimmung durch die Drohung würde haben gelten lassen, falls er die inzwischen eingetretenen Umstände gekannt hätte.

- c) den §. 1786 zu fassen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung zur Zeit seines Todes im Falle des §. 1779 Abs. 1 der Vorl.Zuf. nach Kenntniß der Sachlage, im Falle des §. 1779 Abs. 2 nach Entdeckung des Irrthums oder Beseitigung der Zwangslage, im Falle des §. 1782 nach Kenntniß von dem Vorhandensein des Pflichttheilsberechtigten würde haben gelten lassen.

eventuell:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn . . . unterlassen hat und anzunehmen ist, daß er die Verfügung habe gelten lassen wollen.

zum primären Antrage c die Unteranträge:

- a) statt „zur Zeit seines Todes“ zu setzen „bis zu seinem Tode“;
- β) nach den Worten „zur Zeit seines Todes“ einzufügen „oder seiner dauernden Geschäftsunfähigkeit“.

er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht hat abgeben wollen und anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Die Vorschriften des §. 97 des Entw. II finden keine Anwendung.

- 1) Der §. 1779 der Vorl.Zuf., welcher die §§. 1779 bis 1781 umfaßt, lautet:

Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch einen Irrthum oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des §. (96) 97 des Entw. II finden auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung.

§. 1786.
Ausschluß der
Anfechtung.

Der Antrag a will die Konvaleszenz anfechtbarer letztwilliger Verfügungen durch Schweigen seitens des Erblassers gänzlich beseitigen. Der primäre Antrag b dagegen will zwar den §. 1786 streichen, materiell jedoch den Gedanken des §. 1786 durch den Abs. 3 des §. 1784 in der Fassung des Antrags 4 auf S. 60 ersetzen; der §. 1786 soll also formell gestrichen, sachlich aber im Umfange des Abs. 3 des Antrags 4 aufrechterhalten werden. Der Antrag c und der eventuelle Antrag b billigen den Gedanken der Möglichkeit einer Konvaleszenz der anfechtbaren Verfügung, stellen jedoch nicht wie der Entw. auf das rein positive Moment, daß ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Erblasser seine Verfügung aufgehoben hat, sondern darauf ab, daß der Erblasser die Verfügung habe gelten lassen wollen. Der Antrag c berücksichtigt dabei diejenigen Ereignisse nicht, welche nach dem Tode des Erblassers eintreten und zur Annahme berechtigen, der Erblasser würde, wenn er sie gekannt hätte, seine letztwillige Verfügung genehmigt haben, dagegen geht der eventuelle Antrag b auch über den Zeitpunkt des Todes hinaus und stellt auf den Augenblick der Anfechtung ab. Der eventuelle Antrag b und der primäre Antrag c stimmen, von der vorerwähnten Differenz abgesehen, mit einander überein. Der Antrag c unterscheidet sich in seiner primären Fassung von der eventuellen dadurch, daß die letztere vom Entw. nur insoweit abweicht, als sie nicht, wie dieser, aus dem Schweigen des Erblassers während einer gewissen Zeit ohne Weiteres den Willen desselben folgert, die letztwillige Verfügung gelten zu lassen, sondern das Vorhandensein von Umständen verlangt, aus denen zu entnehmen ist, daß der Erblasser das Erklärte genehmigt hat. Die beiden Unteranträge bezwecken unwesentliche Abänderungen.

Die Komm., welche zunächst nur eventuell abzustimmen beschloß, lehnte zu §. 1784 den Antrag 4 ab und billigte den Satz 2 des §. 1784 mit dem sich aus dem Antrage 3 auf S. 60 ergebenden Zusatz. Zu §. 1786 wurde die Streichung desselben im Sinne des Antrags a unter Ablehnung der sämtlichen übrigen Anträge beschlossen. Diese Beschlüsse zu den §§. 1784, 1786 wurden in der Schlußabstimmung definitiv genehmigt.

Für den Antrag c wurde geltend gemacht:

Die Anfechtung bezwecke den wahren Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen. Der Zweck der Anfechtung und damit die Anfechtung selbst entfalle also, wenn die ursprünglich mit dem wahren Willen des Erblassers nicht übereinstimmende letztwillige Verfügung später dem wahren Willen des Erblassers entspreche. Dies sei namentlich der Fall, wenn der Erblasser von der Mangelhaftigkeit seiner Verfügung Kenntniß erlange und trotzdem die Verfügung bestehen lassen wolle. Daß der Erblasser seine Verfügung aufrechterhalten wolle, dürfe aber nicht nur dann angenommen werden, wenn er dies ausdrücklich erklärt habe, diese Absicht könne vielmehr auch aus den Umständen gefolgert werden. Deshalb sei mindestens der eventuelle Antrag c gerechtfertigt. Argumentire man aber überhaupt einmal mit den Umständen des Falles, dann liege kein entscheidender Grund vor, nicht einen Schritt weiter zu gehen und auch den Fall zu berücksichtigen, daß der Erblasser zwar die Mangelhaftigkeit seines letzten Willens nicht erfahren habe, aus den Umständen aber anzunehmen sei, daß er, wenn er diese gekannt hätte, seine Verfügung genehmigt haben würde. Diese Auffassung wolle der primäre Antrag c zur Geltung bringen.

Vom Antragsteller zu b wurde bemerkt:

Wenn man auf den Gedanken des Antrags c eingehen wolle, dürfe man nicht auf die Zeit des Todes des Erblassers abstellen, sondern müsse auch spätere Umstände berücksichtigen, die den Erblasser trotz des ursprünglichen Irrthums oder der sonstigen Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung bestimmt haben würden, dieselbe gelten zu lassen. Man habe die Anfechtung wegen Irrthums über die künftige Gestaltung der Verhältnisse nach dem Tode zugelassen. Die Konsequenz erfordere es, daß man auch bezüglich des Ausschlusses der Anfechtung auf die Lage der Verhältnisse zur Zeit nach dem Tode Rücksicht nehme.

Von einigen Seiten wurde die Beibehaltung des Entw. mit der Ausführung empfohlen, daß, wenn der Erblasser ein Jahr nach der Beseitigung der Zwangslage oder nach erlangter Kenntniß der wahren Sachlage die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unterlasse, obwohl er sie vornehmen könne, hierin der Beweis liege, daß er sie nicht vornehmen wolle, und es sei, wenn er die Aufrechterhaltung nicht wolle, gerechtfertigt, zu verlangen, daß er rechtzeitig die zur Aufhebung erforderlichen Schritte thue. Die Bestimmung sei auch praktisch und werde zur Verhütung unnützer Prozesse führen.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Der § 1786 gehe von der Erwägung aus, daß, wenn der Erblasser seine mangelhafte Willensbestimmung, trotzdem er sich des Mangels derselben bewußt geworden sei und zur Errichtung einer neuen Verfügung Zeit gehabt hätte, aufzuheben unterlassen habe, angenommen werden dürfe, die nachträgliche Geltendmachung dieses Willensmangels widerstreite der Absicht des Erblassers. Dieser Gedanke habe nun, das sei den Anträgen zuzugeben, eine Regelung gefunden, welche nicht gebilligt werden könne. Zunächst sei nicht richtig, daß aus den im §. 1786 vorausgesetzten Thatfachen immer oder nur in der Regel der Fälle der Schluß gezogen werden dürfe, der Erblasser habe die Absicht gehabt, das anfechtbare Testament gelten zu lassen. Der Grund, warum der Erblasser seine anfechtbare Verfügung nicht aufgehoben habe, könne z. B. sehr wohl auch der gewesen sein, daß er geglaubt habe, es bedürfe einer Aufhebung gar nicht, da die Verfügung schon so wie so ungültig sei. Jene Annahme sei ganz willkürlich und die Vorschrift lasse sich auch nicht durch den Hinweis auf die Ausschließung der Anfechtbarkeit bei Geschäften unter Lebenden begründen, denn bei diesen sei die Ausschließung nicht eine Folge des Schweigens, sondern des Zeitablaufs, und sie sei durch die nothwendige Rücksicht auf die Anfechtungsgegner und den Verkehr geboten. Abgesehen davon sei die Regelung des Entw. auch innerlich widersprechend. Die einfache formlose Erklärung des Erblassers, er wolle es bei seiner anfechtbaren Verfügung belassen, habe keine Wirkung, wenn er innerhalb der Jahresfrist des §. 1786 sterbe. Ueberlebe er dagegen das Jahr, ohne die Verfügung formell aufzuheben, so werde nun dem Schweigen die Bedeutung beigelegt, daß daraus auf die Genehmigungsabsicht des Erblassers zu schließen sei. Ebenso sei es bei dem ausdrücklichen, aber nicht in der Form des §. 1933 erfolgenden Widerruf, und ähnlich auch in dem Falle, daß der Erblasser innerhalb des Jahres eine neue, jedoch nichtige letztwillige Verfügung treffe und dann nach dem Jahre sterbe.

Könne man daher der Regelung des Entw. nicht zustimmen, so frage es sich, ob man den Gedanken des Entw. überhaupt beibehalten solle. Die Frage

werde von den Anträgen b und c bejaht. Prüfe man jedoch die Anträge, so zeige sich, daß das, was durch dieselben erreicht werden solle, sich in den meisten Fällen schon daraus ergebe, daß der Schluß gerechtfertigt sei, der Erblasser sei durch den unterlaufenen Irrthum, die angewandte Drohung, nicht bestimmt worden. Soweit aber die Fälle, welche die Anträge voraussetzten, sich hierdurch nicht erledigten, vielmehr über ihn hinausgingen, führten sie auf einen höchst schwankenden Boden, ins Gebiet der Konjekturen, die für eine praktische Anwendung keinen Raum mehr böten. Dazu komme, daß die Schwierigkeiten des Beweises, daß das Erklärte dem schließlichen wahren Willen des Erblassers entspreche, um so weniger unterschätzt werden dürften, als jeder Wechsel in den Absichten des Erblassers berücksichtigt werden müsse und der Erblasser seine Meinung jeden Augenblick ändern könne. Alles, was für die Forderung der Formalisirung des letzten Willens spreche, spreche darum auch gegen die Anträge. Diese praktischen Bedenken überwögen den aus den Anträgen an sich resultirenden Vortheil, daß durch sie eine letztwillige Verfügung aufrechterhalten werde, welche in dem Augenblicke, wo sie in Wirksamkeit treten solle, dem wahren Willen des Erblassers entspreche. In Betracht komme schließlich noch, daß den Anträgen zufolge etwas als letztwillige Verfügung gelten solle, was nicht in der zur Errichtung solcher Verfügungen erforderlichen Form erklärt worden und deshalb nichtig sei. Denn das, was in der richtigen Form erklärt worden sei, sei zur Zeit der Beobachtung der Form nicht der wirkliche Wille des Erblassers gewesen; aus der Zeit aber, in der das eintrete oder erklärt werde, was bewirke, daß das ursprünglich mangelhaft Erklärte nun als dem jetzigen Willen des Erblassers entsprechend convalescire, sei keine formell gültige Verfügung vorhanden. Dagegen sei freilich geltend gemacht worden, die Anträge gingen auf die Zeit der Errichtung und auf den ursprünglichen Willen zurück und damals sei die Form gewahrt worden. Allein dies wäre nur dann zutreffend, wenn der Erblasser selbst anfechtungsberechtigt wäre, man also sagen könnte, daß er das anfechtbare Rechtsgeschäft genehmige. Das sei aber eben nicht der Fall. Man könne übrigens auch auf den Antrag 4 zu §. 1784 nicht eingehen, da das gegen die Anträge zu §. 1786 Ausgeführte auch gegen diesen Antrag gelte.

Dagegen müsse der Antrag 3 zu §. 1784 in dem Sinne angenommen werden, daß auch der Pflichttheilsberechtigte nur insoweit anfechtungsberechtigt sei, als er als unmittelbar benachtheiligt erscheine.

§. 1784 a.
Anfechtungs-
form.

II. Es war beantragt:

1. als §. 1784 a zu bestimmen:

Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch welche ein Erbe bestimmt oder ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen oder eine Erbeinsetzung aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Das Nachlassgericht soll die Erklärung denjenigen mittheilen, denen die angefochtene Verfügung unmittelbar zu Statten kommt.

2. als §. 1785 a zu bestimmen:

Wird eine Erbeinsetzung oder eine andere Verfügung, durch welche der Anfechtungsberechtigte von der Erbschaft ausgeschlossen

wird, angefochten, so hat der Anfechtende die Anfechtung unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er den Nachlaßgläubigern zum Schadenserfasse verpflichtet.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an, womit sich der Antrag 2 erledigte.

Der Entw. hat Vorschriften darüber, in welcher Weise die Anfechtung letztwilliger Verfügungen zu erfolgen hat, nicht aufgenommen. Die Anträge bezwecken die Anfechtungserklärung wenigstens für die wichtigsten Fälle zu formalisiren. Der Antrag 1 findet sein Vorbild in dem, was der Entw. selbst in den §§. 1266, 1475, 1478, 2040, 2041, 2094 vorgeschrieben hat; seine Fassung entspricht der des §. 12591 der Zuf. d. Red.Komm.¹⁾ Der Antrag 2 dagegen knüpft an die Bestimmungen des §. 460 des Entw. II an.

Erwogen wurde:

Würden lediglich die Bestimmungen des §. 114 Abs. 1 des Entw. II maßgebend sein, so müßte die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgen. Dieser Standpunkt sei schon bei der Berathung des Allg. Theiles (I S. 131 unter C) für nicht empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte als nicht unbedenklich bezeichnet und der Vorbehalt gemacht worden, bei diesen entweder allgemein oder doch wenigstens in einzelnen Fällen die Anfechtung weiter, als dies vom Entw. geschehen sei, zu formalisiren, insbesondere eine Erklärung gegenüber dem Amtsgerichte vorzuschreiben. Der Entw. selbst habe im §. 2040 für die Anfechtung der Ausschlagungserklärung und im §. 2041 für die Anfechtung der Annahmeerklärung seitens eines Pflichttheilsberechtigten eine Formalisirung der Anfechtung in der Weise verlangt, daß dieselbe dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erfolgen habe. Die Gründe der Mot. hierfür (V S. 512) träfen auch für die Anfechtung letztwilliger Verfügungen zu; namentlich sei der Umstand von Bedeutung, daß auch hier die Universalsuccession in Frage gestellt, also weitere Kreise als nur die an der Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügung unmittelbar Beteiligten berührt würden. Dazu komme noch, daß die Frage, ob der Anfechtung absolute Wirkung zukomme, im Entw. unentschieden sei (I S. 132), und daß deshalb (I S. 133) sowie mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 1787 bei Testamenten unter Umständen sehr fraglich sein könne, wer Anfechtungsgegner sei. Diese für den Anfechtungsgegner gleich unerwünschte Ungewißheit werde durch die vorgeschlagene Formalisirung der Anfechtung wenigstens insoweit unschädlich gemacht, als durch sie dem Anfechtungsberechtigten die Wahrung der Frist des §. 1785 allen Anfechtungsgegnern gegenüber ermöglicht werde. Ein weiterer Vortheil der Formalisirung bestehe in der Abschneidung des im späteren Anfechtungsprozesse sonst möglichen Einwandes, die zwar abgegebene Anfechtungserklärung sei dem Anfechtungsgegner nicht rechtzeitig zugekommen oder der letztere sei zur Zeit dieses Zukommens geschäftsunfähig gewesen. Wegen die hier vorgeschlagene Formalisirung werde zwar angeführt, was gegen

¹⁾ Dem §. 12591 der Zuf. d. Red.Komm. entspricht E. II §. 1250, R.L. §. 1325, B.G.B. §. 1342.

jede Formalisierung geltend gemacht werden könne, daß sie nämlich leicht zu einer Versäumung der etwa vorgeschriebenen Präklusiv- oder Verjährungsfrist führe, allein dieser Einwand, soweit er überhaupt berechtigt erscheine, entfalle jedenfalls dann, wenn man die als §. 1787 a vorgeschlagene Vorschrift, deren Berathung allerdings noch ausstehe, annehme; denn dann könne die Anfechtung im Wege der Einrede auch nach dem Ablaufe der Anfechtungsfrist noch geltend gemacht werden. Müßte man deshalb der beantragten Formalisierung im Prinzipie zustimmen, so frage sich, inwieweit die Formalisierung zu fordern sei. Die in dieser Richtung vom Antrag 1 vorgeschlagene Einschränkung sei zu billigen, weil gerade bei den vom Antrag 1 aufgeführten Anfechtungsfällen die für die Formalisierung geltend gemachten Gründe, insbesondere die Erstreckung der Wirkung der Anfechtung auf Dritte, besonders zuträfen.

III. Zu §. 1785 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Anfechtung muß innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 169 Abs. 2 und des §. 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Verkündung der letztwilligen Verfügung oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, seit der Annahme der Erbschaft dreißig Jahre verstrichen sind.

2. hierzu der Unterantrag, den Abs. 2 zu fassen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erballe dreißig Jahre verstrichen sind.

A. Den Abs. 1 anlangend, so läßt der Antrag 1 die Frist mit der Kenntniß des Anfechtungsgrundes, der Entw. mit der Kenntniß der das Anfechtungsrecht begründenden Thatfachen beginnen. Die Fassung des Antrags 1 wurde beanstandet und erklärte sich deshalb der Antragsteller mit dem Entw. einverstanden. Dieser wurde sachlich gebilligt.

B. Zum Abs. 2 enthalten die Anträge dem Entw. gegenüber eine redaktionelle Aenderung durch die Weglassung der Worte: „wenn nicht . . . ausgeschlossen ist“. Hiermit war man einverstanden, da diese Worte auch im §. 99 des Entw. II als selbstverständlich weggelassen sind.

Im Uebrigen unterscheiden sich beide Anträge vom Entw. und von einander. Der Antrag 1 läßt, wenn eine Verkündung der letztwilligen Verfügung nicht stattgefunden hat, die Frist mit der Annahme der Erbschaft beginnen, während der Entw. diesen Fall nicht berücksichtigt. Der Antrag 2 unterscheidet nicht, ob die letztwillige Verfügung verkündet worden ist oder nicht, sondern rechnet die Frist stets vom Erbfall an.

Die Komm. billigte mit 8 gegen 7 Stimmen unter Ablehnung des Antrags 1 den Antrag 2. Erwogen war:

Für den Antrag 1 spreche zwar, daß der Entw. insofern lückenhaft sei, als es Fälle gebe, in denen die der Anfechtung unterliegende Verfügung über-

§. 1785.
Anfechtungs-
frist.

haupt nicht verkündet werde, z. B. wenn es sich um einen anfechtbaren Widerruf, eine anfechtbare Durchstreichung, handele und kein Grund einzusehen sei, warum für diese Fälle das Erlöschen der Anfechtbarkeit nicht Platz greifen solle; auch nehme der Entw. selbst den Zeitpunkt der Erbschaftsannahme an verschiedenen Stellen (§§. 2143, 2150) zum Ausgangspunkte. Allein entscheidend sei doch, daß die Frist von dreißig Jahren so lang sei, daß es ungefährlich erscheine, vom Augenblicke des Erbfalls an zu rechnen. Der damit erreichte Vortheil, einen klaren, festen Ausgangspunkt und nach Ablauf der Zeit völlig sichere Verhältnisse zu bekommen, überwiege das Bedenken, daß die letztwillige Verfügung dreißig Jahre lang verheimlicht werden könne.

C. Im Abs. 3 wird die Vorschrift des §. 166 für entsprechend anwendbar erklärt. Der Antrag 1 schlägt hier eine doppelte Abweichung vor: einmal wird neben dem §. 171 des Entw. II auch der §. 169 Abs. 2 des Entw. II für entsprechend anwendbar erklärt, dann aber wird durch die Stellung der im Abs. 3 enthaltenen Vorschrift zum Ausdrucke gebracht, daß die erwähnten §. 169 Abs. 2, §. 171 nur für die kürzere Frist des Abs. 1 gelten sollen. Beide Abweichungen entsprechen dem, was im §. 99 des Entw. II jetzt bestimmt ist (vgl. auch IV S. 436 unter D und E).

Die Komm. billigte in dieser Beziehung den Antrag 1.

IV. Der §. 1786 ist bereits zu §. 1784 erledigt worden.

§. 1786.

V. Zu §. 1787 war beantragt:

§. 1787.
Theilweise
un-
wirksamkeit.

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen eine einzelne unwirksam, so sind die übrigen nur unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

2. die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag 1 unterscheidet sich vom Entw. nur redaktionell; auch der Antrag 2 will keine sachliche Abweichung, die Vorschrift soll nur als selbstverständlich gestrichen werden.

Zur Begründung der Streichung wurde auf den §. 112 des Entw. II hingewiesen und ausgeführt, die in den Mot. V S. 60 ausgesprochenen, namentlich aus der Einheitlichkeit des Nachlasses entnommenen Zweifel seien unbegründet.

Die Mehrheit billigte jedoch unter Ablehnung des Streichungsantrags sachlich den Entw. Man hatte erwogen:

Die Bestimmung des §. 1787 sei allerdings keine unumgänglich notwendige; ihre Aufnahme empfehle sich aber, da gerade bei letztwilligen Verfügungen, wenn man nur auf den §. 112 des Entw. II abstellen wollte, äußerst zweifelhaft sein könne, inwieweit eine einzelne Anordnung des Erblassers mit anderen Anordnungen desselben derart zusammenhänge, daß man Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts annehmen müsse. Abgesehen davon sei gerade der §. 1787 geeignet, darauf aufmerksam zu machen, daß der Entw. den Ausdruck „letztwillige Verfügung“ bald im Sinne von Testament bald im Sinne von Einzelanordnung gebrauche.

§. 1787 a.
Einrede der
An-
fechtbarkeit.

VI. Es war beantragt, als §. 1787 a zu bestimmen:

Ist eine letztwillige Verfügung nach den §§. 1779, 1780, 1784 anfechtbar, durch welche die Verpflichtung des Bedachten zu einer Leistung begründet wird, so ist der Bedachte berechtigt, die Leistung zu verweigern, auch wenn die Anfechtung nach §. 1785 ausgeschlossen ist.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen angenommen:

Nach dem Entw. könne der Anfechtungsberechtigte bei anfechtbaren Vermächtnissen, wenn er das Vermächtniß noch nicht entrichtet habe, der Klage des Vermächtnißnehmers die Anfechtung auch einredeweise entgegenhalten; er müsse jedoch unter allen Umständen die Anfechtung in der Frist des §. 1785 erklären; wenn er die Frist versäume, so habe er das Anfechtungsrecht für alle Fälle verloren. Dadurch könne es kommen, daß der Vermächtnißnehmer mit der Geltendmachung seines Anspruchs zögere und den Anfechtungsberechtigten in den Glauben ver-
setze, es bedürfe keiner Anfechtung, bis die Frist des §. 1785 verstrichen sei und die Anfechtung auch einredeweise nicht mehr geltend gemacht werden könne. Diese Regelung der Sache entspreche der natürlichen Auffassung und der Gerechtigkeit nicht. Der Anfechtungsberechtigte habe keine Veranlassung in Fällen, in welchen er nicht in Anspruch genommen werde, seinerseits aktiv vorzugehen. Deshalb empfehle sich in Konsequenz der in den §§. 745, 776 des Entw. II (I S. 121, 237) gegebenen Bestimmungen und im Anschluß an dieselben der Antrag, welcher den Ablauf der Anfechtungsfrist dann für unschädlich erkläre, wenn noch nicht geleistet sei. Daß die Vorschrift des Antrags sich auf Vermächtnisse und Auflagen beschränke und sich auf Erbeinsetzungen nicht erstrecke, sei mit Rücksicht auf die bei Erbeinsetzungen in Frage kommende Sicherheit des Verkehrs zu billigen. Auch insofern erscheine die vorgeschlagene Vorschrift gerechtfertigt, als sie sowohl den Irrthum wie die Fälle des Betrugs und des Zwanges umfasse. In letzterer Beziehung insbesondere sei sie nicht etwa wegen der §§. 745, 776 entbehrlich, denn man könne hier doch nicht ohne Weiteres von einer dem Anfechtungsberechtigten gegenüber begangenen unerlaubten Handlung sprechen.

339. (C. 6707 bis 6728.)

I. Es war beantragt:

1. als §. 1787 b zu bestimmen:

Eine letztwillige Verfügung, durch welche eine Auflage angeordnet wird, ist unwirksam, wenn die in den §§. 1779, 1780, 1784 bestimmten Voraussetzungen der Anfechtbarkeit vorliegen. Das Gleiche gilt von anderen letztwilligen Verfügungen, durch welche ein Recht eines Anderen nicht begründet wird.

2. zu §. 1784 a folgenden Zusatz zu beschließen:

Das Gleiche gilt von einer letztwilligen Verfügung, durch welche das Recht eines Anderen nicht begründet wird, insbesondere einer Verfügung, durch welche eine Auflage angeordnet wird, mit der Maßgabe, daß das Nachlaßgericht die Erklärung demjenigen mittheilen soll, dem die angefochtene Verfügung zum Vortheile gereicht.

Der Antrag 2 wurde angenommen.

§. 1787 b.
Anfechtungs-
gegner bei
der Auflage.